## II Nebenstellenanlagen

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
A	Handbediente Vermittlungseinrichtungen	
	Glühlampenschränke	
1	bis 5/50 (einschl.)	50,-
2	über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	70,-
3	in Vielfachschaltung je Schrank	80,-
	Vorzimmeranlagen bzw. Chef- oder Sekretäranlagen*	
4	1/1	2,-
5	2/1 und 2/1/1	4,-
6	2/1/2	5,-
7	andere	siehe Vorbemerkung 2
В	Automatische Vermittlungseinrichtungen	
	Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100,15	
8	1/1	4,-
9	größer als 1/1 bis 1/9	12,-
10	größer als 1/9 bis 2/10	25,-
И	größer als 2/10 bis 3/15	33,-
12	größer als 3/15 bis 5/25	46,-
13	größer als 5/25 bis 5/50	110,-
14	größer als 5/50 bis 7/70	130,-
15	größer als 7/70 bis 10/90	160,-
16	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	200,-
	Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15	
	— zusätzliche Gebühren zu Nr. 16 —	
17	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,-
18	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	2,-
19	für jeden weiteren Innenverbindungssatz	4,-
20	für jeden weiteren Gruppenwähler oder Leitungswähler mit	
	Relaissatz	2,-
21	für jeden weiteren Abfrageplatz	60,-
22	für jeden Umsetzer für Einwahlleitungen	8,-
	ebenanschlüsse	
23	für jeden Nebenanschluß	0,45
24	Zuschlag je amtsberechtigten Nebenanschluß	0,90
	Zu Nr. 24  1. Dieser Zuschlag wird für jeden amtsberechtigten Neben-	•
	anschluß, auch bei teilnehmereigenen Anlagen II, erhoben.	
	Ist an Stelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses	
	eine Zweitnebenstellenanlage angeschlossen, so wird der	
	Zuschlag außerdem für die Erstnebenstelle erhoben.	
	satzeinrichtungen bei Nebenstellenanlagen	
25	Stromstoßumsetzer	3,—
26	Zweieranschlußschaltung für Nebenstellen	2,50
27	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verbindungen	1,50
28	Umsetzer für Querverbindungen	1,—
29	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage	1
	ermöglicht (je Leitung, ohne Anpassungsumsetzer)  Der Anpassungsumsetzer ist Bestandteil der Fernsprech-	1,—
	diktieranlage und wird nicht von der Deutschen Post ge-	
	wartet.	

<sup>&</sup>quot;) Hierzu kommen Je 0,90 MDN gemäß II C 24 für die Amtsberechtigung des Erstnebenanschlusses sowie für Jeden amtsberechtigten Zweitnebenanschluß, nicht aber die Gebühr gemäß II C 23.